

Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union PRESSEMITTEILUNG Nr. 58/18

Luxemburg, den 2. Mai 2018

Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-331/16, K. / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, und C-366/16, H. F. / Belgischer Staat (Aufenthaltsrecht und Vorwürfe von Kriegsverbrechen)

Die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers oder eines seiner Familienangehörigen, der im Verdacht steht, in der Vergangenheit an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein, ist von Fall zu Fall zu prüfen

Diese Prüfung erfordert eine Abwägung der Gefahr, die der Betroffene für die Grundwerte der Aufnahmegesellschaft darstellt, gegen den Schutz der Rechte der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen

Rechtssache C-331/16

K. besitzt die kroatische und die bosnische Staatsangehörigkeit und reiste im Jahr 2001 in Begleitung seiner Ehefrau und eines minderjährigen Sohnes in die Niederlande ein. Drei von ihm gestellte Asylanträge wurden abgelehnt; mit der Ablehnung des dritten Antrags im Jahr 2013 war ein Einreiseverbot verbunden. Im selben Jahr beantragte K. nach dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union die Aufhebung dieses Verbots. Im Jahr 2015 gaben die niederländischen Behörden seinem Antrag statt, erklärten ihn aber für im niederländischen Hoheitsgebiet unerwünscht, weil ihm Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von Spezialeinheiten der bosnischen Armee begangen worden seien, anzulasten seien. Der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfordere es, dass alles getan werde, um zu verhindern, dass niederländische Bürger mit Personen in Kontakt träten, die sich in ihrem Herkunftsland Kriegsverbrechen schuldig gemacht hätten. Insbesondere müsse verhindert werden, dass Opfer der K. zur Last gelegten Handlungen oder ihre Familienangehörigen ihm in den Niederlanden begegneten. Die mit dieser Rechtssache befasste Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Middelburg (Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort Middelburg, Niederlande), hat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung der Unionsrichtlinie über die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger¹ vorzulegen.

Rechtssache C-366/16

H. F., ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2000 in die Niederlande ein und stellte dort erfolglos einen Asylantrag. Im Jahr 2011 ließen sich H. F. und seine Tochter in Belgien nieder. Nach mehreren erfolglosen Anträgen auf eine Aufenthaltserlaubnis in Belgien stellte H. F. im Jahr 2013 erneut einen Antrag als Familienangehöriger eines Unionsbürgers, weil seine Tochter die niederländische Staatsangehörigkeit besitze. Die Ablehnung dieses Antrags wurde von den belgischen Behörden auf Informationen in der Akte des Asylverfahrens über H. F. in den Niederlanden gestützt. Ihr soll zu entnehmen sein, dass H. F. an Kriegsverbrechen oder an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt war oder sie im Rahmen der Ausübung seines Amtes befahl. Der mit der Rechtssache befasste Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien) hat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABI. 2004, L 158, S. 77).

vorzulegen. Er möchte insbesondere wissen, ob die Aufenthaltsverweigerung mit der Unionsrichtlinie über die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger vereinbar ist.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen dürfen, die die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seines Familienangehörigen, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, u. a. aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit beschränken. Eine von einem Mitgliedstaat vorgenommene Beschränkung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers (oder eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers), der in der Vergangenheit von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wurde, weil schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigten, dass er ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat oder sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, kann unter den Begriff der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Richtlinie fallen.

Aus der Tatsache, dass der Betroffene in der Vergangenheit von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wurde, lässt sich nicht automatisch schließen, dass seine bloße Anwesenheit im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vor dem Erlass einer auf Gründe der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gestützten Maßnahme ist nämlich eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die Feststellung des Vorliegens einer solchen Gefahr muss auf eine Prüfung des persönlichen Verhaltens des Betroffenen gestützt werden, bei der die Feststellungen in der Entscheidung, ihn von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, und die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, insbesondere Art und Schwere der ihm zur Last gelegten Verbrechen oder Handlungen, der Grad seiner persönlichen Beteiligung an ihnen, das etwaige Vorliegen von Gründen für eine Freistellung von seiner strafrechtlichen Verantwortung sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung. Bei dieser umfassenden Prüfung muss auch berücksichtigt werden, wie viel Zeit seit der mutmaßlichen Begehung dieser Verbrechen oder Handlungen vergangen ist und wie sich der Betroffene später verhalten hat, wobei insbesondere relevant ist, ob sein Verhalten zeigt, dass bei ihm eine mit den Grundwerten der EU unvereinbare Haltung fortbesteht, so dass die Ruhe und die physische Sicherheit der Bevölkerung gestört werden könnten.

Auch wenn es wenig wahrscheinlich erscheint, dass sich solche Verbrechen oder Handlungen außerhalb ihres spezifischen historisch-gesellschaftlichen Kontexts wiederholen könnten, kann ein Verhalten des Betroffenen, das zeigt, dass bei ihm eine mit den Grundwerten der EU wie der Menschenwürde und den Menschenrechten unvereinbare Haltung fortbesteht, als solches eine ein Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinne der Richtlinie darstellen.

Diese Bewertung erfordert eine Abwägung der Gefahr, die das persönliche Verhalten des Betroffenen für die Grundwerte der Aufnahmegesellschaft darstellt, gegen den Schutz der Rechte, die den Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen nach der Richtlinie zustehen.

Damit bei einer Ausweisung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, sind insbesondere Art und Schwere des dem Betroffenen zur Last gelegten Verhaltens, die Dauer und gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat, die seit diesem Verhalten verstrichene Zeit, sein Verhalten während dieser Zeit, der Grad seiner aktuellen Gefährlichkeit für die Gesellschaft sowie die Stärke der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen an diesen Mitgliedstaat zu berücksichtigen.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung

des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der <u>Volltext</u> des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255